

Grundordnung der Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg im Breisgau

Aufgrund von § 8 Abs. 4 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Ziff. 12 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG) vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) und von § 3 Qualitätssicherungsgesetz vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 464) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg am 19.11.2014 die nachstehende Neufassung der Grundordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg beschlossen.

Der Universitätsrat hat hierzu am 16.12.2014 Stellung genommen und sein Einvernehmen zu § 9 Abs. 2 erteilt. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat seine Zustimmung mit Schreiben vom 16.01.2015, Az: 41-7323.1-101/16/1 erteilt.

Übersicht

Präambel	33
1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften	33
§ 1 Name, Siegel, Farben	34
§ 2 Leitziele und Selbstverantwortung	34
§ 3 Universitätskirche.....	35
2. Abschnitt: Mitglieder, Angehörige, Mitgliedergruppen.....	35
§ 4 Mitglieder und Angehörige der Universität	35
§ 5 Mitgliedergruppen.....	36
§ 6 Versammlung der einzelnen Gruppen der Universität.....	36
3. Abschnitt: Aufbau und Gliederung der Universität	36
§ 7 Zentrale Organe.....	36
§ 8 Gliederung der Universität in Fakultäten	37
4. Abschnitt: Zentrale Organisation der Universität	37

§ 9 Leitung der Universität (Rektorat)	37
§ 10 Rechtsberaterin oder Rechtsberater	38
§ 11 Senat	10
§ 12 Universitätsrat	12
§ 13 Universitätsbeirat	40
5. Abschnitt: Fakultäten	41
§ 14 Das Dekanat	41
§ 15 Fakultätsrat	41
6. Abschnitt: Einrichtungen der Universität	43
§ 16 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinrichtungen	43
§ 17 Errichtung und Leitung der Universitätseinrichtungen	44
§ 18 Verwaltungs- und Benutzungsordnungen	45
§ 19 Universitätsarchiv	45
7. Abschnitt: Chancengleichheit von Frauen und Männern	45
§ 20 Durchsetzung von Gleichstellungszielen	45
§ 21 Gleichstellungsbeauftragte oder -beauftragter der Universität	46
§ 22 Fakultätsvergleichstellungsbeauftragte oder -beauftragter	46
§ 23 Senatskommission für Gleichstellungsfragen	46
8. Abschnitt: Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer	47
§ 24 Berufungsverfahren	47
§ 25 Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren	48
§ 26 Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren	48
§ 27 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren	49
§ 28 Entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren	50
9. Abschnitt: Studierende	51
§ 29 Studierendenschaft	51
§ 30 Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung	51
§ 31 Beteiligung der Studierenden an der Verwendung der Qualitätssicherungsmittel ..	51

§ 32 Amtszeit in Gremien	52
10. Abschnitt: Verfahrensvorschriften.....	53
§ 33 Verfahrensgrundsätze für Gremien	53
§ 34 Sitzungsöffentlichkeit.....	53
§ 35 Eilentscheidungsrecht.....	54
§ 36 Mitteilungsblatt, Bekanntmachungen.....	54
§ 37 Elektronische Form	54
11. Abschnitt: Schlussvorschriften	55
§ 38 Erlass und Änderung der Grundordnung	55
§ 39 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	55

Präambel

Die Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg im Breisgau wurde als autonome Körperschaft durch Edikt des Erzherzogs Albrecht von Österreich vom 21. September 1457 gegründet und besteht heute als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtung des Landes Baden-Württemberg.

Im Bewusstsein ihrer Verantwortung für Wahrheit, Freiheit, Gleichheit und das friedliche Zusammenleben der Menschen sowie ihrer Pflichten in Forschung, Lehre und Studium gibt sich die Albert-Ludwigs-Universität die folgende Ordnung.

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name, Siegel, Farben

- (1) Die Universität trägt den Namen „Albert-Ludwigs-Universität“.
- (2) Die Universität führt das in der Anlage 1 aufgeführte hergebrachte Siegel.
- (3) Die Farben der Universität sind mittelblau-weiß.

§ 2 Leitziele und Selbstverantwortung

(1) Die Universität ordnet ihre inneren Verhältnisse im Rahmen der Gesetze selbstverantwortlich unter Beteiligung ihrer Mitglieder.

(2) ¹Ihre Aufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung erfüllt die Universität in der Einheit der Lehrenden und Lernenden. ²Die Studierenden sind zu eigenständigem wissenschaftlichen Denken anzuleiten.

(3) ¹Unter Wahrung der Wissenschaftsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz (GG) sind Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung auf friedliche Ziele ausgerichtet. ²Das Rektorat unterrichtet den Senat und den Universitätsrat jährlich durch einen Bericht über die Einhaltung der Zielsetzung nach Satz 1; der Bericht ist in geeigneter Weise öffentlich zugänglich zu machen. ³Bericht und Unterrichtung der Öffentlichkeit nach Satz 2 müssen die Rechte Betroffener und Dritter, insbesondere die Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG) wahren.

(4) ¹Die Universität ist dem Leitprinzip der Chancengleichheit von Frauen und Männern verpflichtet, fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. ²Für alle Gremien und Ämter ist eine angemessene, möglichst paritätische Vertretung beider Geschlechter anzustreben.

(5) ¹Die Universität fördert die Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen und tritt Benachteiligungen auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Sprache, der Heimat und Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Identität oder einer Behinderung entgegen. ²Durch geeignete Maßnahmen trifft die Universität Vorsorge dafür, dass Mitglieder und Angehörige der Hochschule mit Behinderung oder chronischer Krankheit nicht benachteiligt werden. ³Durch angemessene Vorkehrungen soll sichergestellt werden, dass Mitglieder und Angehörige der Hochschule mit Behinderung oder chronischer Krankheit die Angebote der Universität möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können.

(6) ¹Im Rahmen ihrer Selbstverantwortung wirkt die Universität zur Gewährleistung wissenschaftlicher Redlichkeit auf die Einhaltung der allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis hin. ²In Wahrnehmung ihrer Selbstverantwortung richtet die Universität eine ständige Untersuchungskommission zur Sicherung der Redlichkeit in der Wissenschaft ein; das Nähere regelt die „Ordnung der Albert-Ludwigs-Universität zur Sicherung der Redlichkeit in der Wissenschaft“.

(7) ¹Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement sind Aufgaben aller Gremien, Ämter und Stellen der Universität. ²Das Rektorat trägt die Gesamtverantwortung für die Gewährleistung

einer hohen Qualität und Leistungsfähigkeit der Universität in Forschung, Lehre und Administration.

(8) Die Universität gibt sich ein Leitbild und schreibt es regelmäßig fort.

§ 3 Universitätskirche

¹Zur Universität gehört die Kirche des ehemaligen Jesuitenkollegs. ²Der Präfekt, der der Theologischen Fakultät angehört und auf deren Vorschlag vom Senat bestellt wird, nimmt im Rahmen des geltenden staatlichen und kirchlichen Rechts die mit der Nutzung der Kirche verbundenen Aufgaben wahr.

2. Abschnitt: Mitglieder, Angehörige, Mitgliedergruppen

§ 4 Mitglieder und Angehörige der Universität

(1) ¹Mitglieder der Universität sind die in § 9 Abs. 1 LHG genannten Personen. ²Die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren sowie die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, die nach § 22 Abs. 4 Satz 2 LHG kooptierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen sowie die Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar; § 27 Abs. 2 GrundO bleibt unberührt. ³Das Wahlrecht der außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, die zur Universität in einem Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 LHG stehen (wissenschaftlicher Dienst), bleibt unberührt. ⁴Studierende, die ein verpflichtendes Praxissemester ableisten, dürfen ein Amt in der Selbstverwaltung ausüben. ⁵Beurlaubte Studierende besitzen das aktive und passive Wahlrecht.

(2) ¹Wer an der Universität tätig ist, ohne ihr Mitglied zu sein, ist Angehörige oder Angehöriger der Universität; dazu zählen auch Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler, die weder Gastprofessorinnen oder Gastprofessoren noch Studierende, Promovierende oder Angestellte im Sinne einer Tätigkeit gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 LHG sind. ²Angehörige der Universität haben im Rahmen der Satzungen und Ordnungen das Recht auf Zugang zu universitären Einrichtungen und deren Nutzung. ³Angehörige haben, vorbehaltlich der in Satz 4 getroffenen Regelung, keine Mitwirkungsrechte und keine Mitwirkungspflichten in der akademischen Selbstverwaltung; sie sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. ⁴Wer an der Universität nicht hauptberuflich im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 3 LHG und nicht nur vorübergehend gemäß § 9 Abs. 1 Satz 4 LHG, aber in einem Umfang tätig ist, der wenigstens einem

Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit oder einem Viertel des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht, besitzt das aktive Wahlrecht.

§ 5 Mitgliedergruppen

¹Die Vertretung der Mitglieder der Universität in den universitären Gremien erfolgt nach Mitgliedergruppen. ²Soweit nichts anderes bestimmt ist, bilden je eine Gruppe

1. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, soweit sie hauptberuflich an der Universität tätig sind und überwiegend Aufgaben einer Professur wahrnehmen (Hochschullehrergruppe),
2. die akademischen Mitarbeitenden (wissenschaftlicher Dienst),
3. die Studierenden und die eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden (Studierendengruppe) sowie
4. die sonstigen Mitarbeitenden (Mitarbeitende in Administration und Technik).

§ 6 Versammlung der einzelnen Gruppen der Universität

¹Die Mitgliedergruppen (§ 5) können Versammlungen bilden. ²Diese Versammlungen haben keine Entscheidungsbefugnisse von Organen oder Gremien nach dem Landeshochschulgesetz.

³Rechte und Pflichten der Verfassten Studierendenschaft bleiben unberührt.

3. Abschnitt: Aufbau und Gliederung der Universität

§ 7 Zentrale Organe

Zentrale Organe der Universität sind

1. das Rektorat gemäß § 16 LHG,
2. der Senat gemäß § 19 LHG,
3. der Universitätsrat gemäß § 20 LHG.

§ 8 Gliederung der Universität in Fakultäten

(1) Die Universität gliedert sich in folgende Fakultäten:

1. Theologische Fakultät,
2. Rechtswissenschaftliche Fakultät,
3. Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät,
4. Medizinische Fakultät,
5. Philologische Fakultät,
6. Philosophische Fakultät,
7. Fakultät für Mathematik und Physik,
8. Fakultät für Chemie und Pharmazie,
9. Fakultät für Biologie,
10. Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen,
11. Technische Fakultät.

(2) Die Fakultäten gliedern sich in wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinrichtungen.

(3) Die Fakultäten können die in der Anlage 2 aufgeführten hergebrachten Siegel führen.

4. Abschnitt: Zentrale Organisation der Universität

§ 9 Leitung der Universität (Rektorat)

(1) ¹Die Universität wird kollegial durch das Rektorat geleitet. ²Dem Rektorat gehören als hauptamtliche Mitglieder die Rektorin oder der Rektor, zwei hauptamtliche Prorektorinnen oder Prorektoren und die Kanzlerin oder der Kanzler an.

(2) ¹Zur Vorbereitung der Wahl eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds setzt die oder der Vorsitzende des Universitätsrats eine Findungskommission ein, deren Vorsitz sie oder er inne hat. ²Der Findungskommission gehören einschließlich der oder des Vorsitzenden des Universitätsrats sieben Mitglieder des Universitätsrats und sieben Mitglieder des Senats sowie beratend eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums an. ³Die Gruppe der Senatsmitglieder setzt sich aus vier Mitgliedern der Hochschullehrergruppe sowie je einem Mitglied aus den weiteren Mitgliedergruppen gemäß § 5 Satz 2 Nrn. 2 bis 4 zusammen. ⁴Die

Gleichstellungsbeauftragte gehört der Kommission mit beratender Stimme an.⁵ Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang im Wahlpersonengremium (§ 18 Abs. 3 LHG) wird das Wahlverfahren beendet und die Stelle erneut ausgeschrieben.

(3) ¹Dem Rektorat gehören neben den hauptamtlichen Mitgliedern (Absatz 1 Satz 3) zwei nebenamtliche Prorektorinnen oder Prorektoren an. ²Die Amtszeit der nebenamtlichen Prorektorinnen oder Prorektoren beträgt die Hälfte der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors. ³Sie werden vom Senat mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors aus den der Universität angehörenden hauptberuflichen Professorinnen und Professoren gewählt; der Vorschlag der Rektorin oder des Rektors soll eine ausgewogene Vertretung der Fakultäten sowie unterschiedliche wissenschaftliche Ausrichtungen berücksichtigen. ⁴Die Wahl soll mindestens zwei Monate vor Amtsantritt stattfinden.

(4) ¹Auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors legt das Rektorat für seine Mitglieder eine ständige Vertretung und bestimmte Geschäftsbereiche fest. ²Im Rahmen der von der Rektorin oder vom Rektor festgelegten Richtlinien erledigen die Mitglieder des Rektorats in ihren Geschäftsbereichen die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit. ³Angelegenheiten der laufenden Verwaltung sind solche, die regelmäßig wiederkehren und weder auf Grund ihrer finanziellen Auswirkungen noch in grundsätzlicher Hinsicht von erheblicher Bedeutung für die Universität sind; im Zweifel entscheidet das Rektorat, ob eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung gegeben ist. ⁴Zum Geschäftsbereich der Kanzlerin oder des Kanzlers gehören die Wirtschafts- und Personalverwaltung sowie die zentrale Universitätsverwaltung.

(5) Unbeschadet der Pflichten nach § 16 Abs. 6 LHG beraten sich das Rektorat oder einzelne seiner Mitglieder in regelmäßigen Abständen mit den Dekaninnen und Dekanen und Studiendekaninnen und Studiendekanen der Fakultäten sowie mit den Leiterinnen oder Leitern der Forschungszentren.

(6) ¹Eine gewählte Rektorin oder ein gewählter Rektor ist von der amtierenden Rektorin oder dem amtierenden Rektor über die Geschäfte des Rektorats laufend zu informieren. ²Die designierten Rektoratsmitglieder können an den Sitzungen von Rektorat und Senat beratend teilnehmen.

§ 10 Rechtsberaterin oder Rechtsberater

(1) ¹Die Rektorin oder der Rektor wird von einer rechtsberatenden Person unterstützt. ²Sie oder er wird von der Rektorin oder vom Rektor im Benehmen mit dem Senat berufen; sie oder er muss Mitglied der Rechtswissenschaftlichen Fakultät sein und führt die Bezeichnung Rechtsberaterin oder Rechtsberater der Rektorin oder des Rektors.

(2) ¹Soweit es die Beratungsgegenstände erfordern, kann sich die Rektorin oder der Rektor von der Rechtsberaterin oder dem Rechtsberater in Sitzungen der Gremien begleiten lassen. ²Sie oder er kann nicht gleichzeitig ein Wahlamt in einem der zentralen Organe (§ 7) wahrnehmen.

(3) Für ihre oder seine angemessene Entlastung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 11 Senat

(1) ¹Dem Senat gehören neben den Amtsmitgliedern (§ 19 Abs. 2 Nr. 1 LHG) auf Grund von Wahlen zwanzig weitere stimmberechtigte Mitglieder an, davon acht aus der Hochschullehrergruppe, vier aus dem wissenschaftlichen Dienst, vier aus der Studierendengruppe und vier Mitarbeitende aus Administration und Technik. ²Die Wahl erfolgt nach der Wahlordnung der Universität. ³Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Wahlmitglieder vier Jahre.

(2) Der Senat wird nach Maßgabe der §§ 24 und 25 an Berufungsverfahren beteiligt.

(3) ¹Der Senat kann beratende Ausschüsse bilden; das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Senats. ²In den Ausschüssen sollen die Wissenschaftsbereiche der Universität vertreten sein. ³Die Mitgliedergruppen (§ 5) sind bei der Besetzung der Ausschüsse zu berücksichtigen.

(4) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung; diese ergänzt die Satzung der Universität über Verfahrensregelungen gemäß § 10 Abs. 8 LHG.

(5) Der Senat kann Persönlichkeiten, die sich um die Universität in besonderer Weise verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Rektorats die Würde einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators verleihen.

(6) ¹Das Rektorat unterrichtet den Senat regelmäßig über wichtige laufende Angelegenheiten. ²Anfragen der Senatsmitglieder an das Rektorat gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 LHG müssen sich auf einen konkret bezeichneten Sachverhalt im Zuständigkeitsbereich des Senats beziehen. ³Jedes Senatsmitglied kann schriftliche oder elektronische Anfragen außerhalb der Sitzungen stellen, die vom Rektorat in der Regel binnen zwei Wochen nach Eingang schriftlich oder elektronisch beantwortet werden. ⁴Die Antwort und die betreffende Frage werden den übrigen Senatsmitgliedern umgehend übermittelt. ⁵Unabhängig davon kann jedes Senatsmitglied innerhalb einer Senatssitzung mündliche Anfragen stellen. ⁶Reicht die Sitzungszeit für eine angemessene Beantwortung einer Frage nicht aus, kann das anfragende Senatsmitglied zwischen einer zeitnahen schriftlichen Beantwortung oder einer weiteren Behandlung in der nächsten Sitzung wählen. ⁷Für Informationen zur Drittmittelforschung gilt ausschließlich § 41 a LHG.

(7) ¹Die Mitgliedergruppen (§ 5) wählen jeweils eine Sprecherin oder einen Sprecher. ²Senatssprecherin oder Senatssprecher der Hochschullehrergruppe soll ein Wahlmitglied sein. ³Die Sprecherinnen und Sprecher sind Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner der jeweiligen Mitgliedergruppe und des oder der Vorsitzenden des Senats. ⁴Sie sind insbesondere mit Aufgaben der Sitzungsvorbereitung, der Koordination und der Vorbereitung von Personalentscheidungen des Senats betraut.

§ 12 Universitätsrat

(1) ¹Der Hochschulrat gemäß § 20 LHG führt die Bezeichnung „Universitätsrat“. ²Er besteht aus elf Mitgliedern, darunter sechs universitätsexternen und fünf universitätsinternen Mitgliedern.

(2) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre; sie beginnt jeweils zum 01. Oktober. ²Wiederbestellung ist zulässig. ³Ein Mitglied kann nicht länger als neun Jahre dem Universitätsrat angehören. ⁴Wird eine Neubestellung während der laufenden Amtsperiode erforderlich, so kann ein neues Mitglied für den Rest der Amtsperiode nachbestellt werden. ⁵Zur Auswahl der Mitglieder wird eine Findungskommission aus sieben Mitgliedern des Senats, die nicht dem Rektorat angehören, und Vertreterinnen oder Vertretern des Wissenschaftsministeriums, die über sieben Stimmen verfügen, gebildet. ⁶Die Gleichstellungsbeauftragte gehört der Kommission mit beratender Stimme an. ⁷Für die Zusammensetzung der Senatsmitglieder gilt § 9 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

(3) Der Universitätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) ¹Die Mitglieder des Universitätsrats werden einmal im Jahr zu einer Sitzung des Senats eingeladen. ²Die oder der Vorsitzende des Universitätsrats erhält Gelegenheit zum Bericht im Senat.

(5) Dem Universitätsrat wird zur wirksamen Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 20 Abs. 10 LHG seitens des Rektorats eine Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt.

§ 13 Universitätsbeirat

¹Zur Förderung des Verständnisses für die Aufgaben und Bedürfnisse der Universität sowie der Pflege der Verbindungen mit Staat und Gesellschaft wird ein Universitätsbeirat eingerichtet. ²Seine Mitglieder werden vom Senat auf Vorschlag des Rektorats bestimmt.

5. Abschnitt: Fakultäten

§ 14 Dekanat

(1) Dem Dekanat gehören an

1. die Dekanin oder der Dekan,
2. die Prodekanin oder der Prodekan als Stellvertretung der Dekanin oder des Dekans,
3. die Studiendekanin oder der Studiendekan, in dieser Funktion die Bezeichnung „Prodekanin“ oder „Prodekan“ führend,
4. weitere Prodekaninnen und Prodekane, soweit nach Absatz 2 vorgesehen.

(2) Weitere Prodekaninnen und Prodekane werden wie folgt bestellt:

1. eine weitere Prodekanin oder ein weiterer Prodekan in der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät und in der Fakultät für Mathematik und Physik,
2. zwei weitere Prodekaninnen oder Prodekane in der Medizinischen Fakultät, in der Philologischen Fakultät, in der Philosophischen Fakultät, in der Fakultät für Chemie und Pharmazie, in der Fakultät für Biologie, in der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen und in der Technischen Fakultät.

(3) ¹Das Dekanat legt fest, wie sich seine Mitglieder in ihrem Geschäftsbereich gegenseitig vertreten; § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und § 24 Abs. 4 Satz 1 LHG sind zu beachten. ²Das Dekanat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Fakultätsrat

(1) ¹Unbeschadet seiner gesetzlichen Zuständigkeiten nach § 25 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Satz 1 LHG entscheidet der Fakultätsrat über

1. Vorschläge zur Verleihung und zum Widerruf der Bezeichnungen „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“, „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“, „Gastprofessorin“ oder „Gastprofessor“ und „Ehrendoktorin“ oder „Ehrendoktor“;
2. Entwürfe zu Promotions- und Habilitationsordnungen sowie Zulassungsordnungen;
3. Entwürfe zu den die Fakultät betreffenden Satzungen im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG;

4. das Benehmen nach § 48 Abs. 3 Satz 1 LHG zum Vorschlag zur Besetzung der Berufungskommission.

²Berufungsvorschläge der Berufungskommission bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrats.

(2) ¹Dem Fakultätsrat gehören an

1. kraft Amtes

a) die Mitglieder des Dekanats,

b) mit Ausnahme der Medizinischen Fakultät bis zu fünf Leiterinnen oder Leiter von wissenschaftlichen Einrichtungen, die zur Fakultät gehören; bei kollegialer Leitung einer Einrichtung wird von dieser eine Sprecherin oder ein Sprecher als Mitglied des Fakultätsrats bestellt. Sind der Fakultät mehr als fünf wissenschaftliche Einrichtungen zugeordnet, bestimmt der Senat, in welcher Reihenfolge die Mitgliedschaft im Fakultätsrat nach einer Amtszeit von vier Jahren unter den wissenschaftlichen Einrichtungen wechselt; auf Antrag der Fakultät kann die Amtszeit auf 2 Jahre festgelegt werden.

2. auf Grund von Wahlen sechzehn stimmberechtigte Mitglieder, davon

a) sechs aus der Hochschullehrergruppe,

b) vier aus dem wissenschaftlichen Dienst,

c) fünf aus der Studierendengruppe,

d) eines aus der Gruppe der Mitarbeitenden in Administration und Technik.

²Die hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät können an den Sitzungen des Fakultätsrats beratend teilnehmen. ³Der Fakultätsrat kann Sachverständige und Auskunftspersonen zu einzelnen Beratungsgegenständen einladen. ⁴§ 27 LHG bleibt unberührt.

(3) ¹Die Fakultät kann durch Beschluss des Fakultätsrats abweichend von Absatz 2 einen Großen Fakultätsrat einrichten. ²In diesem Falle obliegen dem Großen Fakultätsrat die Aufgaben des Fakultätsrats. ³Dem Großen Fakultätsrat gehören an

1. kraft Amtes

a) die Mitglieder des Dekanats,

b) alle hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät;

2. auf Grund von Wahlen

a) vier Mitglieder des wissenschaftlichen Dienstes,

b) sechs Mitglieder der Studierendengruppe,

c) ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeitenden in Administration und Technik.

6. Abschnitt: Einrichtungen der Universität

§ 16 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinrichtungen

(1) ¹Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinrichtungen (Universitätseinrichtungen) sind rechtlich unselbstständige Anstalten der Universität, denen für die Durchführung der Aufgaben der Universität Personal, Sachmittel und Räume zur Verfügung gestellt werden. ²Universitätseinrichtungen sind einer oder mehreren Fakultäten oder als zentrale Einrichtungen dem Rektorat zugeordnet; auf Vorschlag des Rektorats entscheidet der Senat im Rahmen seines Beschlusses gemäß § 19 Abs.1 Satz 2 Nr. 7 LHG über die Zuordnung.

(2) ¹Ist eine Universitätseinrichtung einer Fakultät zugeordnet, führt die Dekanin oder der Dekan die Dienstaufsicht. ²Ist eine Universitätseinrichtung mehreren Fakultäten zugeordnet, bestimmt das Rektorat, welche Dekanin oder welcher Dekan oder welches Mitglied des Rektorats die Dienstaufsicht führt. ³Im Übrigen führt das Rektorat die Dienstaufsicht.

(3) ¹Wissenschaftliche Einrichtungen (z.B. Institute und Seminare) dienen der Durchführung von Forschung, Lehre und Studium; sie sind in der Regel einer Fakultät zugeordnet. ²Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen sind dem Rektorat zugeordnet. ³Für gleiche oder verwandte Fächer soll nur eine wissenschaftliche Einrichtung gebildet werden; sie kann in Abteilungen gegliedert werden. ⁴Soweit es aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der Mittel geboten ist, stimmt die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung die Aufgabenbereiche der in dieser Einrichtung tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aufeinander ab. ⁵Das Rektorat kann allgemein oder im Einzelfall bestimmen, dass wissenschaftliche Einrichtungen Dienstleistungen für andere Universitätseinrichtungen oder für einzelne Mitglieder der Universität zu erbringen haben. ⁶Ferner kann das Rektorat bestimmen, dass sich wissenschaftliche Einrichtungen ein Betriebskonzept geben.

(4) ¹Betriebseinrichtungen (Informationszentren, Bibliotheken, Rechenzentren, Sprachzentren, Werkstätten, Versorgungs- und Hilfsbetriebe, Güter und sonstige Wirtschaftsbetriebe, Hochschulsport und ähnliche Einrichtungen) führen Dienstleistungen aus. ²Einrichtungen, die

ausschließlich oder überwiegend Aufgaben nach § 2 Abs. 6 und 7 LHG wahrnehmen, sind in der Regel als zentrale Betriebseinrichtungen dem Rektorat zugeordnet.

§ 17 Errichtung und Leitung der Universitätseinrichtungen

(1) Der Senat beschließt auf Vorschlag des Rektorats über die Bildung, Veränderung, Aufhebung und Zuordnung der Universitätseinrichtungen. Die Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen, die einer Fakultät zugeordnet sind, bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats.

(2) ¹Wissenschaftliche Einrichtungen sollen durch eine kollegiale und befristete Leitung verwaltet werden; dem Leitungsgremium können Mitglieder der in § 5 genannten Mitgliedergruppen angehören. ²Eine ständige Betrauung mit Leitungsaufgaben kann insbesondere dann vorgesehen werden, wenn dies der Funktionsbeschreibung der betreffenden Professur entspricht und dies mit dem geltenden Struktur- und Entwicklungsplan der Universität vereinbar ist. ³In der Regel können Leitungsfunktionen nur von hauptamtlich tätigen Professorinnen oder Professoren übernommen werden, die nach der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle dem Anforderungsprofil einer Leitungsfunktion entsprechen. ⁴Die Leitung eines Instituts oder Seminars wird in der Regel gewählt; wahlberechtigt sind alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die ihren Arbeitsbereich in dieser Einrichtung haben. ⁵Die Leitung einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung wird vom Rektorat bestellt; leitungsbefugt sind alle hauptamtlichen Professorinnen und Professoren, deren Arbeitsbereich der Einrichtung zugewiesen ist.

(3) Betriebseinheiten haben in der Regel eine ständige Leitung, die vom Rektorat bestellt wird.

(4) ¹Die Leitung einer Universitätseinrichtung unterrichtet regelmäßig die Mitgliederversammlung und die sonstigen Gremien der Einrichtung sowie das Rektorat über alle wesentlichen Angelegenheiten. ²Näheres regelt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Einrichtung.

(5) ¹Die Leitung einer Universitätseinrichtung erstellt über die Erfüllung ihrer Aufgaben regelmäßig einen Rechenschaftsbericht, der auch über die Verwendung der Haushaltsmittel Auskunft gibt; Näheres regelt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Einrichtung. ²Der Rechenschaftsbericht ist dem Rektorat vorzulegen; bei Fakultätseinrichtungen erfolgt die Vorlage über das Dekanat. ³Das Rektorat unterrichtet den Senat in geeigneter Weise über die Rechenschaftsberichte.

§ 18 Verwaltungs- und Benutzungsordnungen

¹Für die Universitätseinrichtungen erlässt der Senat Verwaltungs- und Benutzungsordnungen. ²Diese Ordnungen regeln die Struktur, Leitung, Wahrnehmung von Verwaltungsangelegenheiten und Benutzungsrechte der Universitätseinrichtung. ³In Verwaltungs- und Benutzungsordnungen kann vorgesehen werden, dass in den wissenschaftlichen Einrichtungen Beiräte geschaffen werden, die Beratungsaufgaben wahrnehmen. ⁴Die Mitglieder des Beirats werden durch den Fakultätsrat, bei zentralen und fakultätsübergreifenden Einrichtungen durch den Senat bestimmt. ⁵Die Verwaltungs- und Benutzungsordnungen können eine der Universitätseinrichtung entsprechende Bezeichnung erhalten.

§ 19 Universitätsarchiv

¹Das Universitätsarchiv ist eine zentrale Einrichtung der Universität. ²Es dient als öffentliches Archiv der Forschung, der Lehre und dem Studium an der Universität. ³Das Universitätsarchiv ist auch allgemein zugänglich. ⁴Das Nähere regelt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung.

7. Abschnitt: Chancengleichheit von Frauen und Männern

§ 20 Durchsetzung von Gleichstellungszielen

(1) Bei der Durchsetzung von Gleichstellungszielen wirken mit

1. die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Universität und ihre oder seine Stellvertreter oder Stellvertreterinnen (§ 21),
2. die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten (§ 22),
3. die Senatskommission für Gleichstellungsfragen (§ 23),
4. die Beauftragte der Universität für Chancengleichheit, vorbehaltlich § 17 Abs. 4 Satz 2 ChancenG.

(2) Für die Mitarbeiterinnen in Administration und Technik findet das Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg (Chancengleichheitsgesetz) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 21 Gleichstellungsbeauftragte oder Gleichstellungsbeauftragter der Universität

(1) ¹Die oder der Gleichstellungsbeauftragte und ihre oder seine drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Senat für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Die Senatskommission für Gleichstellungsfragen (§ 23) kann zur Wahl der oder des Gleichstellungsbeauftragten Vorschläge unterbreiten. ⁴Die oder der Gleichstellungsbeauftragte hat ein Vorschlagsrecht zur Wahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(2) Unbeschadet ihrer oder seiner Rechte und Pflichten nach § 4 LHG nimmt die oder der Gleichstellungsbeauftragte an den Sitzungen der Senatsausschüsse mit beratender Stimme teil.

§ 22 Fakultätsgleichstellungsbeauftragte

(1) ¹Für jede Fakultät sind vom Fakultätsrat aus dem Kreis des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals eine Gleichstellungsbeauftragte oder ein Gleichstellungsbeauftragter und eine oder mehrere stellvertretende Personen zu wählen. ²Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. ³Wiederwahl ist zulässig.

(2) ¹Die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Universität kann die Fakultätsgleichstellungsbeauftragte oder den Fakultätsgleichstellungsbeauftragten bevollmächtigen, sie oder ihn in Einzelfällen oder ständig auf Fakultätsebene zu vertreten. ²In diesem Fall hat die oder der Fakultätsgleichstellungsbeauftragte das Recht, an den Sitzungen des Fakultätsrats mit beratender Stimme teilzunehmen; sie oder er ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. ³Das Dekanat kann die Fakultätsgleichstellungsbeauftragte oder den Fakultätsgleichstellungsbeauftragten in allen Gleichstellungsfragen beratend hinzuziehen. ⁴Sie oder er ist über alle Vorgänge, die Gleichstellungsfragen betreffen, rechtzeitig zu unterrichten. ⁵Die gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten sind zu beachten. ⁶Die Kompetenzen der oder des Gleichstellungsbeauftragten der Universität (§ 21) bleiben unberührt.

§ 23 Senatskommission für Gleichstellungsfragen

(1) ¹Der Senat bestellt eine Ständige Senatskommission für Gleichstellungsfragen. ²Die Kommission ist ein beratender Ausschuss im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 5 LHG. ³Das Nähere bestimmt der Senat bei der Einrichtung der Kommission.

(2) ¹Die Kommission ist über alle Vorgänge zu unterrichten, die in ihren Aufgabenbereich fallen. ²Soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, erhält die Kommission von der Universitätsverwaltung und den Fakultäten auf Antrag diejenigen verfügbaren statistischen und sonstigen Angaben, die für ihre Arbeit erforderlich sind. ³Die gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten bleiben unberührt.

8. Abschnitt: Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

§ 24 Berufungsverfahren

(1) ¹Das Berufungsverfahren wird in der Regel auf Antrag der betroffenen Fakultät durch einen Beschluss des Rektorats eingeleitet. ²Ist absehbar, dass eine Professur frei oder neu eingerichtet wird, beantragt die Fakultät beim Rektorat die Freigabe der Stelle; im Falle der Wiederbesetzung einer Professur ist das Verfahren so rechtzeitig einzuleiten, dass eine längere Vakanz nach Möglichkeit vermieden wird. ³Dem Antrag ist ein Vorschlag zur Funktionsbeschreibung beizufügen; dieser wird vor einer erforderlichen Stellungnahme des Senats vom Rektorat gemäß § 46 Abs. 3 LHG geprüft.

(2) ¹Der Berufungsvorschlag der Berufungskommission bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats und des Senats. ²Dem Vorschlag der Berufungskommission sind begründete Stellungnahmen zur wissenschaftlichen Eignung und zur Lehrbefähigung der Vorgeschlagenen, die eingeholten Gutachten und die Liste aller Bewerberinnen und Bewerber beizufügen. ³Der Vorschlag der Berufungskommission wird von der Dekanin oder dem Dekan nach der Beschlussfassung des Fakultätsrats an das Rektorat weitergeleitet; das Rektorat leitet den Berufungsvorschlag vor der Ruferteilung durch die Rektorin/den Rektor dem Senat zur Beratung und Entscheidung zu. ⁴Fakultätsrat und Senat können die Liste an die Berufungskommission unter Angabe von Gründen zurückverweisen; eine Änderung des Berufungsvorschlags ist ausgeschlossen. ⁵Im Falle der Zurückverweisung hat die Berufungskommission erneut Beschluss zu fassen.

(3) ¹Eine Berufung kann nur an eine auf der Liste platzierte Person ergehen. ²Über den Ausgang des Berufungsverfahrens ist der Senat zu unterrichten.

(4) Die Beratungen zur Berufung und alle Unterlagen sind vertraulich.

(5) Zum Ablauf des Berufungsverfahrens erstellt das Rektorat im Benehmen mit dem Senat einen Berufungsleitfaden.

§ 25 Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

(1) ¹Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden in der Regel für die Dauer von vier Jahren zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt. ²Die Verlängerung des Beamtenverhältnisses bestimmt sich nach § 51 Abs. 7 Satz 3 LHG.

(2) Die Beteiligung des Senats und des Fakultätsrats an dem Berufungsverfahren richtet sich nach den dazu in § 24 getroffenen Bestimmungen.

§ 26 Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren

(1) ¹Der Senat kann einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten, die oder der den nach § 47 LHG an die Einstellung von Professorinnen und Professoren gestellten Anforderungen entspricht, nach einer in der Regel zweijährigen Lehrtätigkeit auf Antrag der Fakultät die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verleihen. ²Dem Antrag, über den der Fakultätsrat zu beschließen hat, sind in der Regel zwei gutachterliche Stellungnahmen von hauptberuflich tätigen Professorinnen oder Professoren beizufügen, die insbesondere darüber Auskunft geben, ob sich die Privatdozentin oder der Privatdozent seit Verleihung der Lehrbefugnis in Forschung und Lehre bewährt hat; mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss einer auswärtigen Universität angehören. ³§ 7 Abs. 1 Nr. 2, § 33 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamStG) gelten entsprechend. ⁴Die akademischen Rechte und Pflichten der Privatdozentin oder des Privatdozenten werden durch die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ nicht berührt.

(2) ¹Der Senat kann einer Juniorprofessorin oder einem Juniorprofessor, der die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt, nach Maßgabe des § 51 Abs. 9 LHG die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verleihen. ²Über den Antrag der Fakultät beschließt der Fakultätsrat.

(3) ¹Der Senat kann einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten unter den Voraussetzungen des § 51a Abs. 4 Satz 6 LHG und in entsprechender Anwendung der in Absatz 1 getroffenen Bestimmungen die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verleihen. ²Entsprechendes gilt für Juniordozentinnen und Juniordozenten.

(4) Die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ ruht, solange die oder der Betroffene als hauptberufliche Professorin oder hauptberuflicher Professor an der Universität Freiburg beschäftigt ist.

(5) ¹Das Recht zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ kann vom Senat widerrufen werden, wenn

1. die betreffende Person aus Gründen, die sie zu vertreten hat, zwei Jahre keine Lehrtätigkeit mehr ausgeübt hat,
2. die betreffende Person eine Handlung begeht, die bei einer Beamtin oder einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur mit Zustimmung der übergeordneten Disziplinarbehörde verhängt werden kann,
3. ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten rechtfertigen würde oder
4. die betreffende Person sich der Bezeichnung als nicht würdig erweist.

²Das Recht zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ erlischt unter denjenigen Voraussetzungen, unter denen die Lehrbefugnis einer Privatdozentin oder eines Privatdozenten erlischt.

(6) ¹Die Lehrbefugnis erlischt nach Maßgabe der Vorschriften der Habilitationsordnung einer Fakultät. ²Das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ erlischt, unbeschadet der Vorschriften der Habilitationsordnung,

1. mit Erlöschen der Lehrbefugnis,
2. durch Ernennung zur Professorin oder zum Professor an einer Hochschule mit Habilitationsrecht,
3. durch Bestellung zur Juniorprofessorin oder zum Juniorprofessor oder Verleihung einer vergleichbaren Lehrbefugnis an einer Hochschule innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland,
4. durch schriftlich erklärten Verzicht gegenüber der Rektorin oder dem Rektor oder
5. durch Verurteilung in einem Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einer Beamtin oder einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.

§ 27 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

(1) ¹Der Senat kann auf Antrag der Fakultät Persönlichkeiten, die die Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 LHG erfüllen, zu Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren bestellen.

²Dem Antrag muss eine Würdigung der fachlichen, didaktischen und persönlichen Eignung der oder des Vorgeschlagenen beigefügt sein; hierfür sollen Gutachten von Professorinnen

oder Professoren des betreffenden Fachs an anderen Universitäten oder vergleichbaren wissenschaftlichen Einrichtungen eingeholt werden.³Die Gutachten sind dem Antrag beizufügen.⁴Hat die oder der Vorgeschlagene bereits eine Professur auf Lebenszeit inne, bedarf es der Gutachten nicht.⁵Die Bestellung kann befristet werden.

(2)¹Arbeiten wissenschaftliche Einrichtungen anderer Träger arbeitsteilig oder ergänzend mit der Universität zusammen, kann den dort leitenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern mit der Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor auf Antrag der Fakultät durch den Senat für die Dauer dieser Tätigkeit auch die korporationsrechtliche Stellung einer beamteten Professorin oder eines beamteten Professors übertragen werden; ausgenommen hiervon sind das Amt der Rektorin oder des Rektors, der Vizerektorin oder des Vizerektors, der Prorektorin oder des Prorektors, der Dekanin oder des Dekans, der Prodekanin oder des Prodekans und der Studiendekanin oder des Studiendekans.²§ 7 Abs. 1 Nr. 2, § 33 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 BeamStG gelten entsprechend.

(3)¹Die Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor erlischt durch Ernennung zur Hochschullehrerin oder zum Hochschullehrer der Universität oder bei Vorliegen eines der in § 26 Abs. 6 genannten Gründe.²Die Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor kann bei Vorliegen einer der in § 26 Abs. 5 genannten Gründe widerrufen werden.³Mit Ende der Befristung, dem Erlöschen oder dem Widerruf der Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor endet das Recht zur Führung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“.

§ 28 Entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren

(1) Professorinnen und Professoren scheiden mit der Entpflichtung oder mit dem Beginn des Ruhestandes aus den Ämtern der universitären Selbstverwaltung aus.

(2)¹Professorinnen und Professoren haben auch nach ihrer Entpflichtung oder nach ihrem Eintritt in den Ruhestand das Recht, zu forschen und mit Zustimmung der jeweiligen Fakultät und der jeweiligen Einrichtung an deren Ausstattung im Rahmen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung teilzuhaben.²Entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren können im Benehmen mit der Fakultät Lehrveranstaltungen anbieten und mit Zustimmung der Fakultät an akademischen Prüfungen, insbesondere an Promotions- und Habilitationsverfahren, mitwirken; das Nähere bestimmt die Prüfungsordnung.

9. Abschnitt: Studierende

§ 29 Studierendenschaft

(1) ¹Die an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikulierten Studierenden einschließlich der immatrikulierten Doktoranden und Doktorandinnen bilden die Verfasste Studierendenschaft (Studierendenschaft). ²Sie ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Gliedkörperschaft der Universität.

(2) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst und regelt ihre Organisation in einer Organisationssatzung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 30 Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

(1) ¹Der oder die Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung wird auf Vorschlag des Rektorats vom Senat bestellt. ²Die Amtszeit beträgt drei Jahre. ³Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(2) ¹Bestellt werden darf nur, wer die zur Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben erforderliche Sachkunde besitzt. ²Zum oder zur Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann auch eine Person außerhalb der Universität bestellt werden.

(3) Der oder die Beauftragte ist einem Rektoratsmitglied unmittelbar zu unterstellen.

(4) ¹Der oder die Beauftragte unterstützt die Universität dabei, die besonderen Bedürfnisse von behinderten oder chronisch erkrankten Studierenden bei der Gestaltung der Studien- und Lernbedingungen zu berücksichtigen und insbesondere einer Benachteiligung dieser Studierenden entgegenzuwirken, damit diese die Angebote der Universität möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können; diese Unterstützung bezieht sich auch auf die Planung von Baumaßnahmen. ²Zu diesem Zweck soll der oder die Beauftragte

1. behinderte oder chronisch erkrankte Studierende und Studienbewerber oder Studienbewerberinnen sowie die Fakultäten oder sonstigen universitären Einrichtungen beraten,
2. Empfehlungen zur Vermeidung von Benachteiligungen für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung geben und
3. behinderte oder chronisch erkrankte Studierende bei der Lösung von Studienproblemen, die mit ihrer Behinderung oder chronischen Erkrankung zusammenhängen, unterstützen.

³Der oder die Beauftragte berichtet dem Senat und dem legislativen Organ der Studierendenschaft jährlich über die Situation der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.

§ 31 Beteiligung der Studierenden an der Verwendung der Qualitätssicherungsmittel

(1) ¹Zur Herstellung des Einvernehmens mit einer Vertretung der Studierenden über die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel gemäß § 3 Qualitätssicherungsgesetz wird eine Kommission gebildet, der vier studentische Mitglieder, zwei amtierende Studiendekaninnen oder Studiendekane, die Prorektorin oder der Prorektor für Lehre und die Kanzlerin oder der Kanzler angehören. ²Das Einvernehmen ist hergestellt, wenn die Mehrheit der anwesenden studentischen Mitglieder und die Rektorin oder der Rektor der vorgeschlagenen Mittelverteilung zustimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(2) Die Studentischen Mitglieder in der Kommission werden von der Verfassten Studierendenschaft benannt.

(3) ¹Die Studiendekaninnen oder -dekane werden auf Vorschlag der Senatssprecherin oder des Senatssprechers der Hochschullehrergruppe vom Senat gewählt. ²Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(4) Die Kommission wird vom Rektorat mindestens einmal im Semester einberufen.

(5) ¹Über die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel in den Fakultäten entscheiden die Studienkommissionen. ²Eine Entscheidung kommt nur zustande, wenn die anwesenden studentischen Mitglieder der Studienkommission der vorgeschlagenen Mittelverteilung mehrheitlich zustimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. ³Zur Entscheidung über die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel wird die Studienkommission mindestens einmal im Semester von der Studiendekanin oder vom Studiendekan einberufen. ⁴Wird das Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet die Kommission nach Absatz 1.

§ 32 Amtszeit in Gremien

¹Soweit nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Amtszeit von Mitgliedern aus der Studierendengruppe in Universitätsgremien ein Jahr. ²Abweichend von Satz 1 gilt für die Amtszeit des Mitglieds aus der Studierendengruppe im Universitätsrat § 12 Abs. 2.

10. Abschnitt: Verfahrensvorschriften

§ 33 Verfahrensgrundsätze für Gremien

(1) ¹Die Gremien beraten und beschließen in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. ²Ein Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.

(2) ¹Für die Gremien ist mit Ausnahme des Universitätsrats und der Berufungskommissionen aus jeder Wahlgruppe die gleiche Anzahl stellvertretender Personen in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahlen zu wählen, wie diese Gruppe Wahlmitglieder hat; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. ²Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nehmen bei einer Verhinderung der Wahlmitglieder deren Sitz mit gleichen Rechten wahr.

(3) ¹Entscheidungen und Empfehlungen, die die Forschung und die Lehre betreffen, ergehen nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 LHG. ²Die Mitglieder eines Gremiums haben das Recht des Sondervotums.

(4) ¹Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheiden die Gremien in offener Abstimmung. ²Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung; dies gilt nicht, wenn das Gremium die offene Abstimmung einstimmig beschließt. ³Wahlen zu den gesetzlich vorgesehenen Organen der Universität sowie deren Untergliederungen erfolgen stets geheim.

(5) ¹Näheres kann in einer vom Senat zu beschließenden Verfahrensordnung der Universität bestimmt werden. ²Die Organe der Universität sowie deren Untergliederungen können sich Geschäftsordnungen geben.

§ 34 Sitzungsöffentlichkeit

(1) ¹Soweit Gremien öffentlich tagen (§ 10 Abs. 4 Satz 1 LHG), sind auch Vertreterinnen und Vertreter der Medien mit dem Recht der Berichterstattung zugelassen. ²Tonaufnahmen, Filmaufnahmen, Fernseh-Rundfunkaufnahmen und ähnliche Aufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung oder Verbreitung ihres Inhalts sind unzulässig.

(2) ¹Vertreterinnen oder Vertretern der Medien kann der medienspezifische Einsatz von Aufnahme- und Übertragungsgeräten mit dem Ziel der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung oder Verbreitung der Aufnahmen ausnahmsweise gestattet werden, wenn das öffentliche Interesse an der von den Wirkungen der Medienöffentlichkeit unbeeinflussten Funktionsfähigkeit des Gremiums nicht entgegensteht. ²Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, entscheidet die oder der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Gremium.

§ 35 Eilentscheidungsrecht

(1) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gremiums aufgeschoben werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende des Gremiums an dessen Stelle. § 20 Absatz 6 Satz 5 LHG bleibt unberührt.

(2) Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gremiums unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die ergänzenden Regelungen der Geschäftsordnung des Senats zum Eilentscheidungsrecht bleiben unberührt.

§ 36 Mitteilungsblatt, Bekanntmachungen

(1) ¹Die Rektorin oder der Rektor gibt ein Mitteilungsblatt heraus, in dem die Satzungen der Universität und die Beschlüsse über die Bildung, Veränderung, Aufhebung und Zuordnung von Universitätseinrichtungen veröffentlicht werden. ²Die Veröffentlichung von Satzungen der Universität richtet sich nach der geltenden Satzung über öffentliche Bekanntmachungen.

(2) Die Rektorin oder der Rektor stellt sicher, dass

1. die wichtigsten Beschlüsse des Senats und des Universitätsrats,
2. andere Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für die Universität und
3. die im Bereich der Universität zu besetzenden Stellen

universitätsintern bekannt gemacht werden.

(3) Das Mitteilungsblatt ist allen Mitgliedern und Angehörigen der Universität zugänglich zu machen.

§ 37 Elektronische Form

¹Soweit diese Grundordnung die schriftliche Form insbesondere von Erklärungen und Mitteilungen vorsieht, kann diese durch die einfache elektronische Form ersetzt werden. ²Näheres kann in der Verfahrensordnung der Universität geregelt werden.

11. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 38 Erlass und Änderung der Grundordnung

(1) Beschlüsse über den Erlass und die Änderung der Grundordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

(2) ¹Wird eine Änderung der Grundordnung beantragt, kann die Rektorin oder der Rektor vor der Befassung des Senats eine universitätsöffentliche Anhörung durchführen, in der alle Mitglieder der Universität das Recht haben, zu der vorgeschlagenen Änderung Stellung zu nehmen. ²Für die Berichterstattung durch die Medien gilt § 34 entsprechend.

§ 39 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Grundordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg vom 21. November 2012 (Amtliche Bekanntmachungen vom 13.02.2013 S. 3-28), zuletzt geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Grundordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg vom 29.01.2014 (Amtliche Bekanntmachungen vom 13.08.2014, S. 560-561), außer Kraft.

Freiburg, den 27.01.2015



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer

Rektor

Anlage 1 – Siegel der Universität



Siegel der Universität Freiburg

Umschrift: sigillum universitatis study friburgensis brisgaudie

Das Siegel stellt die neutestamentliche Episode des zwölfjährigen, lehrenden Christus im Tempel dar. Das heute gebräuchliche Siegel wurde um 1910 von Friedrich Wilhelm Hörner geschnitten und weist leichte Veränderungen gegenüber dem ältesten bekannten Universitätssiegel auf, das erstmals am 14.2.1463 belegt ist.

Das Typar befindet sich in den Beständen des Universitätsarchiv D 63/1 und ist im Uniseum Freiburg ausgestellt.

Literatur:

Friedrich Schaub, Die Siegel der Universität Freiburg im Breisgau und ihrer Fakultäten, Freiburg i. Br. 1932.

Paul Arnold, Max Fischer, Ulli Arnold (Hrsgg.), Friedrich Wilhelm Hörnlein 1873 - 1945, Dresden 1992

Anlage 2 - Siegel der Fakultäten



Siegel der Theologischen Fakultät

Ein Siegel der Theologischen Fakultät ist schon seit dem 15. Jahrhundert belegt und stellte in verschiedenen Versionen den heiligen Paulus dar. Das heute gebräuchliche Siegel aus dem Jahr 1910 stellt den Heiligen Johannes dar, der von Beginn an schon zweiter Patron der Fakultät war.



Siegel der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

Die rechtswissenschaftliche Fakultät hatte schon seit dem 15. Jahrhundert ein eigenes Siegel mit der Darstellung der Heiligen Ivo Helory. Die Darstellung variierte vielfach in kleineren Details, blieb aber im Wesentlichen unverändert.



Siegel der Medizinischen Fakultät

Seit 1490 ist ein Siegel der Fakultät belegt, das den Heiligen Lukas zeigt. Die abgebildete Umzeichnung stützt sich auf eine Version aus dem Jahr 1524



Siegel der Philosophischen und der Philologischen Fakultät

Ein Siegel der Artistischen bzw. Philosophischen mit der Darstellung der Heiligen Katharina ist seit 1462 belegt, doch wurde das Siegelbild vielfach verändert bzw. gewechselt. Seit dem späteren 19. Jahrhundert zeigt das Siegel der Philosophischen und Philologischen Fakultät das Abbild der Pallas Athene.